

28. Nov. 1962

149

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 611, 615, 293, § 295 Satz 1;
Tarifvertrag über die Einführung der 5-Tage-Woche für
die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlen-
bergbaus vom 20. April 1959 § 1 Abs. 2, Abs. 3, § 8;
Tarifvertrag über die Festlegung der Ruhetage im
Jahre 1960 für den rheinisch-westfälischen Steinkohlen-
bergbau vom 28. Oktober 1959;
Arbeitsordnung für die im Aachener, Niedersächsischen
und Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau tätigen
Arbeiter und Tarifangestellten vom 1. September 1950
§ 20 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 2.

- Leitsätze: 1) Der Arbeitgeber im rheinisch-westfälischen Stein-
kohlenbergbau ist nicht berechtigt, einseitig und
für die Arbeiter verpflichtend, einen tariflichen
Ruhetag ohne Genehmigung des Tarifausschusses zu
verlegen.
- 2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, auch an tariflichen
Ruhetagen die Arbeiter zur Arbeit zu verpflichten,
soweit solche Arbeiten wegen vorhandener Gefahr für
Menschenleben oder für die Sicherheit oder den unge-
störten Ablauf des Betriebes erforderlich sind.
- 3) Wenn die Arbeiter unter den unter Ziff. 2) genannten
Voraussetzungen an einem tariflichen Ruhetag eine
volle Arbeitsschicht verfahren haben, dann kann der
Arbeitgeber anstelle des tariflichen Mehrarbeitszu-
schlags für die an dem Ruhetag verfahrenene normale
Schichtzeit an einem anderen Werktag, vorzugsweise
im Anschluß an einen Sonn- oder Feiertag, den Ruhe-
tag gewähren.
- 4) Der Arbeitgeber hat jedoch nicht die Befugnis, den
Ruhetag vorzuverlegen oder dem Arbeiter eine Lei-
stung, nämlich den Ruhetag, für eine noch gar nicht
entstandene und fällige Schuld im voraus und in der
Weise aufzudrängen, daß dieser eine sonst übliche
Schicht unter Lohnverlust feiern muß.

Aktenzeichen: 4 AZR 520/61

Urteil des BAG vom 28. November 1962 LAG Düsseldorf

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

4_AZR_520/61

4 Sa 149/61 Düsseldorf

Verkündet
am 28. November 1962

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. August 1961 – 4 Sa 149/61 – aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 21. Februar 1961 – 2 Ca 179/61 – wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind bei der Beklagten als Reparatur-
hauer in einer Bahn- und Senkkolonne, die Gleisrepara-
turen auszuführen hat, im Untertagebetrieb auf der Schacht-
anlage F T 2/5 beschäftigt. Sie hatten in
der Regel Nachtschicht, die um 22 Uhr beginnt und um
6 Uhr endet.

In der Woche vom 4. Dezember zum 10. Dezember 1960 fiel
der tarifliche Ruhetag für die Kläger auf Sonnabend, den
10. Dezember 1960. Die Beklagte ordnete jedoch an, die
Kläger sollten an diesem Tage arbeiten; der Ruhetag werde
auf Freitag, den 9. Dezember 1960, vorverlegt. Die Klä-
ger erklärten sich bereit, am Sonnabend, dem 10. Dezember
1960, zu arbeiten, wenn entweder die Sonnabendschicht
als Überschicht angesehen und bezahlt oder der Ruhetag
später gewährt werden würde. Dies lehnte die Beklagte
ab.

Die Kläger erschienen am Freitag, dem 9. Dezember 1960,
wie üblich zur Nachtschicht. Es wurde ihnen jedoch die
Einfahrt in den Schacht verweigert. Am Sonnabend, dem
10. Dezember 1960, kamen die Kläger nicht zur Arbeit.

Die Kläger haben Zahlung des Lohnes verlangt, den
sie verdient haben würden, wenn sie am Freitag, dem 9.
Dezember 1960, gearbeitet hätten. Sie haben daher bean-
tragt, die Beklagte zu verurteilen, an

den Kläger zu 1) 20,24 DM,
den Kläger zu 2) 20,24 DM,
den Kläger zu 3) 20,24 DM,
den Kläger zu 4) 19,27 DM

zu zahlen.

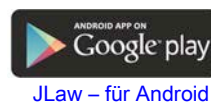
Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie hat die rechnerische Richtigkeit der eingeklag-
ten Lohnbeträge nicht bestritten, jedoch ausgeführt, sie
habe nicht nur für den Ruhetag Arbeit anordnen können,
sondern auch das Recht gehabt, den Ruhetag verbindlich
vorzuverlegen. Die Kläger hätten daher ihre Arbeit für
die Freitagsschicht gar nicht annahmeverzugbegründend

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anbieten können. Darüber hinaus hat die Beklagte vorge-
tragen, in der Freitagsnachtschicht sei eine zusätzliche
Förderschicht erforderlich geworden; deswegen habe die
Bahn- und Senkkolonne, zu der die Kläger gehörten, nicht
eingesetzt werden können. Denn wenn auf den Gleisstrecken
gefördert werde, könnten nicht zur gleichen Zeit Repara-
turarbeiten daran ausgeführt werden.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 21.
Februar 1961 wurde die Beklagte antragsgemäß verurteilt.
Auf ihre Berufung wurde durch Urteil des Landesarbeits-
gerichts Düsseldorf vom 18. August 1961 das arbeitsge-
richtliche Urteil abgeändert; die Klagen wurden abgewie-
sen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision be-
gehren die Kläger Wiederherstellung des arbeitsgericht-
lichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der
Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Gemäß § 615 BGB können die Kläger für die am Freitag,
dem 9. Dezember 1960, nicht verfahrenene Schicht den einge-
klagten Lohn verlangen. Denn die Beklagte ist mit der
Annahme der Arbeit in Verzug geraten. Die Kläger haben
nämlich ihre Arbeit am 9. Dezember 1960 durch schlüssiges
Verhalten angeboten, indem sie zur üblichen Nachtschicht
erschieden. Es war Sache der Beklagten, dafür zu sorgen,
daß die Kläger in den Schacht einfahren und dort ihre Ar-
beit aufnehmen konnten (vgl. §§ 293, 295 Satz 1 BGB).

Zu Unrecht meint das Berufungsgericht, die Kläger
hätten durch ihr Arbeitsangebot am 9. Dezember 1960 einen
Annahmeverzug der Beklagten nicht herbeiführen können,
weil diese "den Ruhetag für die Kläger rechtswirksam vom
10. auf den 9. 12. 1960 verlegt" habe und "deshalb die
Dienste der Kläger an diesem Tage nicht anzunehmen brauchte".
Durch den Tarifvertrag über die Festlegung der Ruhetage
im Jahre 1960 für den rheinisch-westfälischen Steinkohlen-
bergbau vom 28. Oktober 1959, der in Ausführung des § 1



Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrags über die Einführung der 5-Tage-Woche für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. April 1959 vereinbart worden ist, war Sonnabend, der 10. Dezember 1960, als Ruhetag bestimmt worden. Auf Antrag der Werksleitung oder des Betriebsrats kann zwar der Tarifausschuß eine Verlegung von tariflichen Ruhetagen genehmigen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 TV 5-Tage-Woche). Eine solche Genehmigung des Tarifausschusses zur Verlegung des tariflichen Ruhetags vom 10. auf den 9. Dezember 1960 liegt hier aber nicht vor. Auch eine Genehmigung zur Verteilung der Ruhetage gemäß § 1 Abs. 3 des vorgenannten TV fehlt, so daß unerörtert bleiben kann, ob diese Vorschrift im vorliegenden Fall eine Verlegung des tariflichen Ruhetags für die Kläger hätte rechtfertigen können.

Das Berufungsgericht verkennt die Bedeutung des § 8 TV 5-Tage-Woche, wenn es ausführt, die Beklagte habe aufgrund dieser Bestimmung den Ruhetag einseitig und verbindlich vorverlegen können. § 8 TV 5-Tage-Woche betrifft überhaupt nicht die Verlegung von Ruhetagen. Die Vorschrift regelt vielmehr in ihrem 1. Absatz die Voraussetzungen, unter denen Arbeiter auch an Ruhetagen zur Arbeit verpflichtet sind. Das ist der Fall, wenn sie durch ihre Vorgesetzten dazu aufgefordert werden, "soweit solche Arbeiten wegen vorhandener Gefahr für Menschenleben oder für die Sicherheit oder den ungestörten Ablauf des Betriebes erforderlich sind". § 8 Abs. 2 TV 5-Tage-Woche bestimmt im Anschluß hieran, daß "für eine gemäß Abs. 1 verfahrenene volle Arbeitsschicht der Ruhetag an einem anderen Werktag, vorzugsweise im Anschluß an einen Sonn- oder Feiertag, gewährt werden kann. In diesem Fall entfällt die Zahlung des tariflichen Mehrarbeitszuschlags für die an dem Ruhetag verfahrenene normale Schichtzeit". § 8 Abs. 2 TV 5-Tage-Woche regelt also nur eine Schuld des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter. Als Gegenleistung für die vom Arbeiter am tariflichen Ruhetag verfahrenene volle Arbeitsschicht - und nur für eine solche - hat der Arbeitgeber neben dem verdienten Grund-



(Schicht-)lohn nach seiner Wahl entweder für die Zukunft einen Ruhetag zu gewähren oder den tariflichen Mehrarbeitszuschlag für die an dem Ruhetag verfahrenene normale Schichtzeit zu zahlen. Der Arbeitgeber kann also nicht jeden verdienten tariflichen Mehrarbeitszuschlag durch Gewährung eines Ruhetags oder entsprechender Freizeit abgelten. Hat der Arbeiter z. B. keine volle Arbeitsschicht am tariflichen Ruhetag verfahren, so verbleibt es bei der tariflichen Regelung der Mehrarbeitsvergütung im Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. April 1953 (vgl. §§ 16, 17 MTV bzw. 14, 15 MTV in der angeblich ab 1. Mai 1959 gültigen Fassung, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, daß diese Fassung mangels Einigung der Tarifvertragsparteien keinen Tarifcharakter besitzt; vgl. z. B. § 8 Abs. 2 dortselbst). Erst recht gibt § 8 Abs. 2 TV 5-Tage-Woche dem Arbeitgeber nicht die Befugnis, entgegen der klaren und eindeutigen Bestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 3 dieses TV, den Ruhetag vorzuverlegen oder dem Arbeiter eine Leistung für eine noch gar nicht entstandene und fällige Schuld im voraus und in der Weise aufzudrängen, daß dieser eine sonst übliche Schicht unter Lohnverlust feiern muß. § 8 Abs. 2 TV 5-Tage-Woche setzt nämlich voraus, daß der Tatbestand des § 8 Abs. 1 verwirklicht worden ist. Das ist hier aber nicht der Fall, weil die Kläger am tariflichen Ruhetag überhaupt keine Arbeit geleistet haben.

Das Landesarbeitsgericht meint, die Kläger könnten sich nicht darauf berufen, die für den Ruhetag angeordnete Schicht nicht verfahren zu haben, weil sie hierzu verpflichtet gewesen seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 TV 5-Tage-Woche für eine Arbeitspflicht der Kläger zutreffend bejaht hat. Denn wie die obigen Ausführungen zeigen, kommt es hierauf für die Lohnforderungen der Kläger nicht an, weil die Beklagte den Ruhetag jedenfalls nicht vorverlegen konnte. Im übrigen war der Beklagten bekannt, daß die Kläger am Sonnabend nur

- 6 -

dann zur Arbeit erscheinen wollten, wenn sie hierfür neben dem Schichtlohn entweder den tariflichen Mehrarbeitszuschlag oder später einen Ruhetag vergütet bekämen. Eine Vorverlegung oder Vorausgewährung eines Ruhetags am Freitag, dem 9. Dezember 1960, unter Fortfall des Lohnes hatten die Kläger abgelehnt. Von einem gegen Treu und Glauben verstoßenden Verhalten der Kläger kann daher nicht gesprochen werden.

Wenn sich die Beklagte auf § 20 Abs. 1 der als Tarifvereinbarung abgeschlossenen Arbeitsordnung (AO) für die im Aachener, Niedersächsischen und Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau tätigen Arbeiter und Tarifangestellten vom 1. September 1950 beruft, so kann sie auch hiermit die Klageforderungen nicht zu Fall bringen. Nach der genannten Vorschrift "besteht Lohnanspruch, soweit in folgenden Bestimmungen der AO nichts anderes gesagt wird, nur für geleistete Arbeit". Durch diese Bestimmung wird ein Lohnanspruch nach § 615 EGB jedoch nicht ausgeschlossen, wie der Senat schon entschieden hat (vgl. AP Nr. 13 zu § 615 EGB Betriebsrisiko).

Auch § 20 Abs. 3 Ziff. 2 AO steht den Klageforderungen nicht entgegen. Denn die Beklagte hat keine Umstände und Tatsachen vorgebracht, aus denen sich schlüssig ergibt, daß aus sonstigen betrieblich notwendigen Gründen eine Feierschicht für die Kläger eingelegt werden mußte, die Kläger also überhaupt nicht beschäftigt werden konnten. Der Vortrag, daß in der Freitagsnachtschicht aus betrieblichen Notwendigkeiten Kohlen gefördert werden mußten, genügt nicht. Es hätte der schlüssigen Darlegung bedurft, inwiefern eine zusätzliche Förderschicht betrieblich notwendig war und deshalb die Einlegung einer Feierschicht für die Kläger erforderlich wurde.

Hiernach war der Revision, wie aus der Urteilsformel ersichtlich, stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Grote

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

